

Neufassung
der Friedhofssatzung der Verbandsgemeinde Loreley
für den Urnenfriedhof (Waldfriedhof/Rasenfriedhof)
am Krematorium

vom 22.06.2018

Der Verbandsgemeinderat Loreley hat am 21.06.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 393) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Fassung vom 04.03.1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Grabherstellung
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 11 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 12 Urnengrabstätten
- § 13 Gestaltung der Grabstätten
- § 14 Erwerb einer Anwartschaft an einer Grabstätte

5. Schlussvorschriften

- § 15 Haftung
 - § 16 Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 Gebühren
 - § 18 Inkrafttreten
-

1. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1) Der Verbandsgemeinde Loreley ist durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinde Dachsenhausen und der Stadt Braubach nach § 67 GemO die Errichtung und der Betrieb eines Urnenfriedhofes (Waldfriedhof/Rasenfriedhof) am Krematorium übertragen worden. Sie ist Trägerin des Urnenfriedhofes.
- 2) Diese Satzung gilt sowohl für den Teil des Urnenfriedhofes der im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Dachsenhausen liegt sowie für den Teil des Urnenfriedhofes im Gemarkungsbereich der Stadt Braubach.

**§ 2
Friedhofszweck**

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Verbandsgemeinde Loreley. Er dient der Urnenbestattung von verstorbenen Personen, deren Bestattung in dieser Einrichtung schriftlich beantragt und genehmigt wurde.
- 2) Die Genehmigung zur Bestattung erteilt der Friedhofsträger nach Maßgabe dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung.

**§ 3
Schließung und Aufhebung**

- 1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder für andere Zwecke gewidmet werden (Aufhebung) (vgl. § 7 BestG).
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in den Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers der Einrichtung in eine andere Grabstätte oder in andere Grabstätten umgebettet.
- 3) Ersatzgrabstätten werden von dem Träger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

- 4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Hinterbliebenen der/des Verstorbenen erhalten einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist jedermann zugänglich und durchgehend geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie leichte Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,
 5. zu spielen, zu lärmern, zu feiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in der Einrichtung und auf dem Friedhof durchzuführen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- 1) Auf dem Friedhof ist die Aufstellung von Grabmalen und die Ausführung gewerblicher Arbeiten durch Dritte nicht erlaubt. Die Anbringung von Namenstafeln auf

den nicht anonymen Grabfeldern, erfolgt nach einheitlichen Kriterien durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers.

- 2) Namenstafeln (bei Baumbeisetzungen) sind in der Größe von 5 cm x 10 cm zulässig.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Die Bestattung ist in Absprache mit dem Friedhofsträger durchzuführen. Sie ist rechtzeitig anzumelden.
- 2) Urnen müssen längstens nach 12 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sie werden bis zum Beisetzungszeitpunkt, der von den Bestattungspflichtigen gemäß § 9 BestG in Absprache mit dem Friedhofsträger bestimmt wird, in würdigem Rahmen aufbewahrt. Die Kosten der Beisetzung und der Aufbewahrung trägt der Verantwortliche gemäß § 9 BestG.
- 3) Durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Friedhofsträger und den Verantwortlichen gemäß § 9 BeStG kann die Urne im Raum der Stille innerhalb des Friedhofsbereiches eingestellt werden.

§ 8

Grabherstellung

Die Gräber werden von dem Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- 1) Die Ruhezeit darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt und sie ist gebührenpflichtig. Nach Ablauf der Ruhezeit kann keine Umbettung mehr beantragt werden.
- 2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

- 3) Umbettungen werden von den Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Diese bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen.
- 4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 11

Allgemeines, Arten der Grabstätten

Auf allen Teilen des Friedhofes werden nur Urnengrabstätten bereitgestellt. Diese werden gegliedert in anonyme Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.

Als Urnenwahlgrabstätte wird auch der Raum der Stille eingestuft.

§ 12

Urnengrabstätten

- 1) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die nur auf dem für die anonyme Bestattung ausgewiesenen Teil des Friedhofes angelegt und unterhalten werden.
- 2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten an Bäumen, in einem Blumen- oder Wiesengrab und in einer Urnenwand, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 15 Jahren verliehen wird.
- 3) Die Belegung einer Grabstätte (sowohl anonyme Grabstätte als auch Urnenwahlgrabstätte) mit mehr als einer Urne (Tieferlegung) ist zulässig.

§ 13

Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung einer einzelnen Grabstätte ist untersagt. Der Friedhof ist als Gesamtanlage so zu gestalten und zu unterhalten, dass er der Würde der Toten gerecht wird und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht stört.

§ 14 Erwerb einer Anwartschaft an einer Grabstätte

Zur Vorsorge kann für die Dauer von 10 Jahren eine Anwartschaft an einer Grabstätte auf dem Urnenfriedhof (Waldfriedhof/Rasenfriedhof) Dachshausen erworben werden, die den Anwartschaftsberechtigten, das Nutzungsrecht während dieser Zeit im Sterbefall einräumt.

Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

Das Anwartschaftsrecht wird durch Verleihung begründet. Die erneute Verleihung nach Ablauf der Anwartschaft ist nur auf Antrag möglich.

Das Anwartschaftsrecht ist personenbezogen und kann nicht übertragen werden.

Die Anwartschaft endet automatisch mit Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte.

Ein Anspruch auf Erstattung bei Verzicht des Anwartschaftsrechts besteht nicht.

5. Schlussvorschriften

§ 15 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder
 3. die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 4. sowie gegen die weiteren Bestimmungen des § 5 verstößt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 17
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes sind Gebühren nach der hierfür geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.04.2016 außer Kraft.

St. Goarshausen, den 22.06.2018


Werner Groß
Bürgermeister



